

NIEDERSCHRIFT

der ordentlichen und öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Göllersdorf
am 15.07.2019.

Ort der Sitzung: Sitzungssaal des Rathauses Göllersdorf

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10.07.2019 per E-Mail.

Anwesende: Bgm. Josef Reinwein, Vorsitzender,
VBgm. Annemarie Bauer,
GfGR Michael Deninger, GfGR Ing. Martin Klampfer,
GfGR Herbert Poisinger, GfGR Martin Schirnböck,
GR Josef Brandl, GR Herbert Ebner, GR Michael Engelberger,
GR Wolfgang Heindl, GR Stefan Hinterberger, GR Christine Holzer,
GR Martin Holzer, GR Martina Kühner, GR Franz Mattes,
GR Brigitta Pfeifer, GR Michael Raab, GR Isabella Raberger,
GR Franz Rothmayer, GR Thomas Sobetzky, GR Ernst Suttner

Protokollführer: VB Leopold Maurer

Entschuldigt:

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Der Bürgermeister stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 den Dringlichkeitsantrag um Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung und zwar:

-) Gemeindeamt Göllersdorf - Volksbefragung

Nach Erläuterung desselben wird die Aufnahme vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und als Tagesordnungspunkt TOP 10 der ordentlichen und öffentlichen Gemeinderatssitzung ange-reiht. Der Tagesordnungspunkt der nicht öffentlichen Sitzung wird nachgereiht.

Tagesordnung:

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2019:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2019 keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) **KG. Porrau – Errichtung SW Kanal**

In der KG. Porrau wurde im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzbeckens im Westen der Ortschaft auch die Regenwasserableitung in die Ortschaft neu errichtet. Da in diesem Bereich geplant ist, ein neues Siedlungsgebiet zu erschließen, wurde vor der Wiederherstellung der Straße die Verlegung des Schmutzwasserkanales mitgeplant und erweitert, damit ein neuerliches Aufgraben der Straße in absehbarer Zeit nicht notwendig ist. In diesem Zuge wurde von der EVN auch die Wasserleitung und Leerrohre für den Strom mitverlegt.

Die Arbeiten wurden von der Fa. WDS Bauges.mbH. durchgeführt und liegt die Rechnung in der Höhe von €28.743,74 excl. MWSt. vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Rechnung der Fa. WDS Bau GmbH. in der Höhe von €28.743,74 excl. MWSt., für die Erweiterung des Schmutzwasserkanales in der KG. Porrau nachträglich genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.) **GAV Sierndorf Göllersdorf – Rechnungsabschluss 2018**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeindevorstand nachstehenden Rechnungsabschluss für das Kalenderjahr 2018 zur Kenntnis:

Gemeindeabwasserverband Sierndorf-Göllersdorf Guthaben €5.938,67

4.) **KG. Großstelzendorf – Ankauf Liegenschaften**

Die Marktgemeinde Göllersdorf beabsichtigt die Sanierung der Gemeindestraße Parzelle Nr. 27, KG. Großstelzendorf. Im Zuge der Planungen wurde festgestellt, dass die bestehende öffentliche Straße im Bereich der Liegenschaften Parzelle Nr. 33 (Savanjo) und Parzelle Nr. 30 (Leier KG) teilweise auf Privatgrund liegt.

Mit den Eigentümern vorgenannter Liegenschaften wurde vom Bürgermeister Kontakt aufgenommen, um eine Grundstücksbereinigung durchzuführen und Teilstücke zu erwerben.

a) Die Ehegatten Franz und Leopoldine Savanjo aus Hollabrunn sind bereit ca. 60 m² von ihrem Grundstück Parzelle Nr. 33 zum Preis von €10,00 pro m² abzutreten.

b) Seitens der Fa. Michael Leier KG wurde mitgeteilt, dass ca. 30 m² des Grundstückes Parzelle Nr. 33 kostenlos überlassen werden, wenn im Gegenzug die Einfahrtsbreite des nördlichen Tores der Fa. Leier KG. auf Kosten der Marktgemeinde Göllersdorf mitasphaltiert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

- a) Der Gemeinderat möge den Ankauf eines Teilstückes von ca. 60 m² aus der Parzelle Nr. 33, KG. Großstelzendorf, zum Preis von €10,00 pro m² beschließen.
- b) Der Gemeinderat möge für die kostenlose Überlassung eines Teilstückes von ca. 30 m² aus der Parzelle Nr. 30, KG. Großstelzendorf, der Asphaltierung des Einfahrtsbereiches des nördlichen Tores der Fa. Leier KG auf Kosten der Markt-gemeinde Göllersdorf zustimmen.

Sämtliche Kosten für Vermessung, grundbücherliche Durchführung, etc. gehen zu Lasten der Marktgemeinde Göllersdorf.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.) KG. Porrau – Ansuchen um Grundkauf

Herr Thomas Heuer, Geschäftsführer der Fa. Heritage-Classics GmbH. hat die Liegen-schaft in Porrau Nr. 3 erworben und stellt an die Marktgemeinde Göllersdorf das Ansu-chen um Erwerb der angrenzenden Parzelle Nr. 60/4 zu einem marktüblichen Wert. Hierzu führt der Bürgermeister aus, dass lediglich ein Teil der Parzelle Nr. 60/4, unmittel-bar an die Liegenschaft Porrau Nr. 3 angrenzend an Herrn Thomas Heuer abverkauft wer-den kann. Die Festlegung soll mit den zuständigen Gemeindeorganen aus Porrau bei einem gemeinsamen Termin erfolgen. Die Restfläche soll im Eigentum der Marktgemeinde Göl-lersdorf verbleiben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Abverkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Parzelle Nr. 60/4, welche unmittelbar an die Liegenschaft Porrau 3 angrenzt, zum m²-Preis von €40,00 beschließen, wobei die Festlegung der abzuverkaufenden Fläche bei einem gemeinsamen Termin festgelegt werden soll.

Sämtliche Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchfüh-rung gehen zu Lasten des Käufers.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.) Subventionsansuchen:

Für die Reparatur des KLF-W sind der Freiwilligen Feuerwehr Großstelzendorf nachste-hende Kosten entstanden:

Fa. Magirus-Lohr GmbH., 8301 Kainbach € 2.429,23 incl. MWSt.

Nunmehr ersucht die Freiwillige Feuerwehr Großstelzendorf um Übernahme der Kosten.

VA-Stelle: 1/163-7740 VA-Betrag: €21.600,00 frei: €18.550,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kostenübernahme genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Tennisclub Göllersdorf ersucht um Zuerkennung einer Subvention in der Höhe von € 1.000,00 für die Kinder- und Jugendtennis-Aktivitäten im Kalenderjahr 2019.

VA-Stelle: 1/269-7570 VA-Betrag: €9.000,00 frei: €9.000,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Tennisclub Göllersdorf für das Kalenderjahr 2019 eine Subvention in der Höhe von €1.000,00 zuerkennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Blasmusikkapelle Göllersdorf ersucht um Zuteilung von Subventionsmittel für das Kalenderjahr 2019 als Unterstützung für die laufenden Kosten des Vereinsbetriebes und des Musikerheimes sowie für die Nachwuchsarbeit.

Im Ansuchen wird weiters angeführt, dass beabsichtigt ist, neue Gilets anfertigen zu lassen. Weiters wird auf die Notwendigkeit neuer Sessel sowie einer Tuba hingewiesen.

VA-Stelle: 1/321-7570 VA-Betrag: €9.000,00 frei: €8.945,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Blasmusikkapelle Göllersdorf eine Subvention in der Höhe von €8.000,00 für das Haushaltsjahr 2019 zuerkennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Gesangsverein Göllersdorfer Soundhaufn ersucht um Zuerkennung einer Subvention für das Kalenderjahr 2019 in der Höhe von €1.000,00.

VA-Stelle: 1/321-7570 VA-Betrag: €9.000,00 frei: € 8.945,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Gesangsverein Göllersdorfer Soundhaufen aufgrund der angeführten Projekte und Aktivitäten für das Kalenderjahr 2019 eine Subvention in der Höhe

von €600,00 zuerkennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.) Projekt Rathaus Göllersdorf – Berichte und Fragen

Der Bürgermeister beantwortet die in der Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 2019 gestellten Fragen der Opposition von a - s:

- a) Warum ist der Bau seit 2017 verzögert, warum wurden die Grundstücke noch nicht zusammengelegt und warum erfolgte noch keine Umwidmung?

Die einfache Antwort ist, dass es seitens der Gemeinde keine Verzögerung gegeben hat – dies kann auch nahtlos durch die vorhandenen Schriftstücke und Unterlagen nachgewiesen werden:

Am 12.4.2017 wurde in der ordentlichen und öffentlichen Sitzung des Gemeinderates unter einem eigenen Tagesordnungspunkt 13 das vorliegende Projekt (Grobplanung) dem Gemeinderat als Powerpoint auf der Leinwand hier im Saal in dem wir uns befinden, präsentiert.

Ad 1) Am 10. Juni 2017 hatte ich Kontakt mit einem Ministerialrat vom Bundesministerium für Inneres, mit dem ich über die grundsätzliche Vorgangsweise beim Projekt Gemeindeamt und im speziellen über den Polizeiposten gesprochen habe. Aufgrund des Gespräches gab es dann ein E-Mail an das BMI mit den Eckpunkten des Projektes – ebenfalls am 10.6.2017.

Ad 2) Am 10. August 2017 nach nochmaligen Gesprächen von der Landespolizeidirektion mit dem Architekten der WAV habe ich ein Schriftstück an die Landespolizeidirektion mit folgendem Inhalt verfasst – wurde verlesen.

Ad 3) Am 14. Mai 2018 kam von der Landespolizeidirektion Niederösterreich die Entscheidung die vom LPD NOE und vom Innenministerium ausgehandelt wurde und der Gemeinde damit bekannt wurde – das heißt zwischen dem 10. August 2017 und dem 14.5.2018 konnten keine weiteren Entscheidung getroffen werden, da nicht bekannt war, wie das Ministerium bzw. die LPD NOE entscheidet – die Zusatzvereinbarung wurde nach einer weiteren Adaptierung seitens der LPD am **17.9.2018** fertiggestellt - verlesen Zusatzvereinbarung mit der LPD.

Die Bauauschüsse haben am 17.10.2018 gestartet – also keine Verzögerung!!!!

Die Grundstücke wurden nicht zusammengelegt, weil eine Grundstücksvereinigung – so heißt es richtig – über Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers in spätestens 1 Monat erledigt ist – also warum sollte diese voreilig erfolgen.

Die Umwidmung der Grundstücke ist grundsätzlich – wenn überhaupt – erst nach der Feinplanung erforderlich – eine Umwidmung ohne Vorliegen einer fertigen Planung ist sinnlos und Geldverschwendung.

- b) Wird die Feinplanung mit 28 Wohnungen durchgeführt?

Warum sollte eine Feinplanung mit 28 Wohnungen durchgeführt werden, wenn eigentlich erst die Feinplanung die Anzahl der Wohnungen feststellt bzw. festlegt – diese Feinplanung wurde nach der Gemeinderatssitzung vom 28.1.2019 nicht gestartet.

- c) Wie ist die Kostenentwicklung, wenn die Anzahl der Wohnungen reduziert wird?

Ich denke es ist logisch, dass die Kosten steigen wenn die Anzahl der Wohnungen reduziert wird und dass die Kosten fallen, wenn die Anzahl der Wohnungen gesteigert wird. Faktum ist aber, dass in diesen Kosten auch die Betriebskosten enthalten sind und es daher immer noch ein sehr gutes Angebot seitens der Wohnbaugenossenschaft ist.

d) Ist die überbaute Zufahrt für Einsatzfahrzeuge bzw. Müllentsorgung ausreichend?

Dieser Punkt wird in der NÖ Bauordnung geregelt – wenn es eine überbaute Zufahrt geben sollte, dann muss auch die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge gewährleistet sein.

e) Muss die Ansicht vom Torbogen zur Justiz gewahrt bleiben – Denkmalschutz?

Diesen Punkt wird das Bundesdenkmalamt zu beleuchten haben – aufgrund dieser Vorgaben des Bundesdenkmalamtes wird sich dann unser Projekt formen.

f) Warum wurde ein E-Mail von Herrn Baumeister Ing. Deninger nicht an alle Gemeinderäte weitergeleitet?

Hr. Baumeister Deninger war im Bauausschuss beratend eingeladen worden und hat dementsprechend dort seine Unterstützung und Meinung zum Projekt kundgetan. Diese Mail wurde aber privat an die Gemeinderäte versendet und nicht seitens der Gemeinde – darum kann ich auch nicht sagen, wer das Mail bekommen hat. Die Gemeinde hat in ihren Gremien zu arbeiten, das sind Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse – diese haben gegenseitige Informationspflicht, das war mit diesem E-Mail keineswegs der Fall. Daher sehe ich zusammenfassend keine Verpflichtung meinerseits, dieser Nachricht nachzugehen, ob und wer sie aus dem Gemeinderat erhalten hat.

g) Hat man vor mit dem Initiator des Initiativantrages zu sprechen?

Ich habe bereits in der Gemeinderatsbesprechung vom 25.04.2019 gesagt, dass es von meiner Seite keine Gespräche mit dem Initiator des Antrages geben wird. Wie bereits in der Gemeinderatsbesprechung vom 25.4.2019 von mir mitgeteilt, steht es dem Gemeinderat frei, mit dem Initiator des Antrages zu sprechen.

h) Ist schon einmal mit dem Bundesdenkmalamt bezüglich Neubau gesprochen worden?

Nein

i) Wäre es sinnvoller wenn die Polizei zentraler liegen würde (Zugang und Zufahrt vom Hauptplatz)?

Um wieviel zentraler kann die Polizei liegen als am Areal des Gemeindeamtes – vollkommen egal ob vorne oder hinten, die Grundstückstiefe vom Hauptplatz bis zur Mühlbachgasse beträgt genau 60 m.

j) Wie hoch ist die Förderung bei der Variante Neubau bzw. bei der Variante Umbau oder Sanierung?

Beim Neubau in der Form wie mit der WAV gibt es eine Förderung von €400.000,- - diese ist fix und zugesagt – die Frage ist wie lange noch.

Ich weiß nicht welche Förderung es für eine Sanierung oder Umbau gibt, wenn jetzt aktuell mit einem Architekten Gespräche über Kosten für Entwürfe zu Sanierungen im Bauausschuss geführt werden. Es gibt kein vorliegendes Projekt der Sanierung oder des Umbaus,

welches für eine mögliche Förderung von der Förderstelle des Landes NÖ herangezogen werden könnte.

k) Welche Richtlinien müssen im Falle einer Sanierung erfüllt werden, bzw. wenn die Polizei „im Haus wandert“?

Der Architekt, der gerade für den Bauausschuss die Kosten für die Entwürfe erhebt, hat auch das aktuelle Raumkonzept der Polizei erhalten und hat diese Sanierungskonzepte nach den Vorgaben der Landespolizeidirektion NÖ durchzuführen. Darum nochmals - da es kein vorliegendes Sanierungskonzept gibt – ist mir auch nicht bekannt, welche Richtlinien in diesem Fall eingehalten werden müssen.

Wenn die Polizei im Falle einer Sanierung im jetzigen Büro bleibt, dann kann kein Umbau auf das neue Raumkonzept vorgeschrieben werden – sollte die Polizei im Haus wandern, so ist das im Vorfeld mit der LPD abzuklären.

l) Wann wurden die letzten Gespräche mit der WAV abgehalten?

Das letzte Gespräch mit der WAV wurde von mir am 25. Februar 2019 durchgeführt – der Inhalt war einzig und allein mein Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 28.1.2019.

m) Besteht überhaupt noch Interesse seitens der WAV?

Natürlich – und die WAV hat sich auch bei anderen Projekten als tragfähiger und verlässlicher Partner erwiesen.

n) Hat die WAV auch Interesse wenn Veränderungen in der Anzahl der Wohnungen vorgenommen werden?

Aufgrund der vorliegenden Grobplanung muss in der Feinplanung damit gerechnet werden, dass es zu einer Reduktion der Wohnung kommen kann und wird – dieser Umstand wird der WAV als gemeinnütziger Wohnbaugenossenschaft wohl klar sein und damit gehe ich davon aus, dass auch bei Reduktion von Wohnungen das Interesse weiter besteht.

o) Warum sind beim Planen der Sanierung 4 Wohnungen mitberücksichtigt?

Diese Frage zeigt eine Grundeinstellung der Opposition zum Projekt Gemeindeamt. Wer schaut heute nicht, dass ungenützte Flächen bzw. in diesem Fall ein Dachgeschoss im Falle eines Neubaus, Umbaus oder einer Sanierung nutzbar gemacht werden. Die geplanten Wohnungen sind ein Beispiel und können auch zwei größere vermietbare Flächen für Ordinationen oder Firmen sein. Es ist jedenfalls meiner Meinung nach ein massiver Fehler solche brachliegende Flächen nicht zu nutzen und das ist der Hintergrund.

p) Gibt es Pläne mit Ansichten?

Nein

q) Wann werden diese den Gemeinderäten vollständig übermittelt?

Es gibt keine Pläne mit Ansichten – darum gibt es auch nichts zu übermitteln

r) Wird das Angebot von Hr. Baumeister Ing. Deninger in Betracht gezogen?

Sie sind die Gemeinderäte – warum geht diese Frage an mich - nicht der Bürgermeister entscheidet – sondern der Gemeinderat.

s) Wurde mit Hr. Baumeister Ing. Deninger darüber schon gesprochen?

Nein – ich bin nicht der Gemeinderat – dieser hat sich mit diesen Entscheidungen auseinanderzusetzen.

8.) Verpachtung Gemeindegrundstücke

Herr Karl Schömitz aus Bergau Nr. 27 ersucht um Verpachtung von ca. 30 m² neben dem Friedhof in Bergau bis 31.12.2020 zur Lagerung von Brennholz.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen um Verpachtung nicht stattgeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Pachtverträge für Gemeindegrundstücke aus dem Jahre 2013 wurden auf bestimmte Zeit – bis 30.09.2019 – abgeschlossen.

Aufgrund der bisherigen Vorgangsweise müsste für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis 30.09.2025 unter Zugrundelegung des Agrarpreisindex mit Preisbasis Pachtpreis 2019 eine Neuverpachtung erfolgen. Jeder Pächter kann die bisher gepachteten Grundstücke weiter pachten.

Sollte jedoch ein Grundstück frei werden, können sich hauptberufliche Landwirte und Nebenerwerbslandwirte hierfür bewerben. Die Verpachtung ist mittels Losentscheid durchzuführen.

Sollte jemand seinen gesamten Betrieb verpachtet haben, hat dieser keinen Anspruch auf einen Pachtacker der Gemeinde.

Grundstücke, die eventuell während der Pachtdauer von der Gemeinde benötigt werden, werden immer nur auf ein Jahr mittels schriftlicher Vereinbarung verpachtet, für alle anderen Verpachtungsflächen sind Pachtverträge auszustellen.

Sowohl in den Pachtverträgen als auch in den schriftlichen Vereinbarungen ist festzuhalten bzw. darauf hinzuweisen, dass eine Beschädigung bzw. Verunreinigung der angrenzenden Güterwege zu unterlassen ist.

GR Herbert Ebner meldet sich zu Wort und führt an:

Auch bei befristet abgeschlossenen Pachtverträgen verlängert sich das Pachtverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieses nicht rechtzeitig aufgekündigt wird.

Es wäre daher für die Gemeinde eine wesentliche Arbeiterleichterung, die Pachtverhältnisse beizubehalten und keine generelle Neuverpachtung durchzuführen.

Aus diesem Grund sollen Erkundigungen über die korrekte rechtliche Vorgangsweise eingeholt und eine Entscheidung bei der nächsten Gemeinderatssitzung gefällt werden.

9.) Initiativantrag:

Für den zur rechtlichen Prüfung bezüglich der Voraussetzungen der §§ 16ff und 63 ff

NÖ. Gemeindeordnung 1973 übermittelten Initiativantrag des Herrn Josef Peer mit nachstehendem Wortlaut:

„Soll der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf der wirtschaftlich günstigeren und zweckmäßigeren Alternative der Sanierung des Rathauses den Vorzug geben und das Ergebnis der Volksbefragung gleich eines Gemeinderatsbeschlusses als bindend ansehen?“

liegt seitens der Rechtsanwaltskanzlei Donnerbauer & Partner nachstehende rechtliche Stellungnahme vor:

-) Der eingebrachte Initiativantrag entspricht grundsätzlich sämtlichen Vorgaben des § 16a Abs. 1 NÖ. Gemeindeordnung 1973 (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde, bestimmtes Begehren, Zustellungsbevollmächtigter, erforderliche Anzahl Unterschriften) und gibt es keine dort vorgesehenen gesetzlichen Hinderungsgründe für die Behandlung desselben.
-) Der Gemeinderat darf gemäß § 16b Abs. 1 NÖ. Gemeindeordnung 1973 eine Volksbefragung allerdings nur dann anordnen, wenn der Initiativantrag die Anordnung einer zulässigen Volksbefragung verlangt.
§ 63 Abs. 2 NÖ. Gemeindeordnung hat bestimmte Anforderungen an die Fragestellung. Diese ist so eindeutig zu stellen, dass sie entweder mit JA oder NEIN beantwortet werden soll. In der im Initiativantrag enthaltenen Fragestellung wird offensichtlich eine Alternative in Auswahl gestellt, ohne dass allerdings zwei oder mehrere Varianten angeführt werden, über die entschieden werden kann. Die konkrete Fragestellung zielt gerade nicht darauf ab, dass entweder der Neubau oder die Sanierung des Rathauses zur Entscheidung gestellt werden, sondern wird nur eine von mehreren möglichen Alternativen zur Auswahl gestellt.
Aus den dargestellten Gründen erfüllt die vom Initiativantrag verlangte Fragestellung die von der NÖ. Gemeindeordnung und der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes über Volksbefragungen aufgestellten Anforderungen keineswegs und handelt es sich daher auch nicht um eine „zulässige“ Volksbefragung im Sinne des § 16b Abs. 1 NÖ. Gemeindeordnung 1973. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat bei der Prüfung eines Antrages von Gemeindebürgern auf Durchführung einer Volksbefragung die von den Bürgern beantragte Fragestellung nicht abändern darf (Erkenntnis Verfassungsgerichtshof vom 16.06.2000).

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat soll aus obigen rechtlichen Gründen keine Volksbefragung anordnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen (GR Brandl, GR Suttner, GfGR Deninger, GR Sobetzky, GR Engelberger)

10.) Gemeindeamt Göllersdorf – Volksbefragung:

Da sich aufgrund der rechtlichen Prüfung durch den Rechtsanwalt der Gemeinde ergeben hat, dass die Fragestellung der im Initiativantrag geforderten Volksbefragung keineswegs

zulässig ist und es sich damit grundsätzlich um eine nicht zulässige Volksbefragung handelt, was auch im Tagesordnungspunkt 9 der heutigen Sitzung vom Gemeinderat behandelt wurde, regt der Vorsitzende an, dass nach Vorliegen eines Ergebnisses, was den Neubau und die Sanierung des Gemeindeamtes durch den Bauausschuss betrifft, eine Volksbefragung bis spätestens Ende 2020 durchgeführt werden soll.

Gemeinsamer Antrag der ÖVP, SPÖ, FPÖ:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass nach Vorliegen von aussagekräftigen Unterlagen bzw. Fakten bezüglich Neubau oder Sanierung des Gemeindeamtes Göllersdorf eine Volksbefragung zu diesem Thema bis spätestens Ende 2020 durchgeführt werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (GR Sobetzky, GR Engelberger)

Josef Reinwein e.h.

Leopold Maurer e.h.